

Die Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige ist als unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen und Soloselbstständigen mit der BT-Drs. 19/18105 auf den Weg gebracht worden. Die Eckpunkte weisen als Ziel aus: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. Ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen). Sehr schnell gab es Unklarheiten zwischen den FAQ des Bundes und der Länder, z.B. NRW, wo ausgewiesen wurde, dass die Verwendung der Soforthilfe auch für den Lebensunterhalt möglich sein sollte. Zwischenzeitlich ist dieser Hinweis wieder verschwunden. Es zeigt sich, dass der Teufel auch bei noch so gut gemeinten Absichten im Detail steckt. Über eine besondere Form der Verwendung der Soforthilfe hatte aber das FG Münster zu entscheiden (13.5.2020 – 1 V 1286/20 AO). Das FA erwirkte wegen ausstehender Steuern von November 2019 gegen einen Reparaturunternehmer einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und die Pfändung der Corona-Soforthilfe von 9 000 Euro. Damit fand sich der Reparaturunternehmer nicht ab und begehrte beim FG Münster die Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Kontopfändung und obsiegte. Das FG Münster war der Auffassung, dass die Pfändung rechtswidrig sei und stellte die Pfändung bis zum 27.6.2020 einstweilig ein. Die Corona-Soforthilfe sei ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlage des betroffenen Unternehmens durch die Corona-Pandemie vorgesehen und sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 1.3.2020 entstanden seien.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Vorrangige Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG steht der Verrechnung von Altverlusten i. S. des § 23 EStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung (EStG a. F.) mit positiven Kapitaleinkünften i. S. des § 20 Abs. 2 EStG bei der (Antrags-)Veranlagung gemäß § 32d Abs. 4 EStG nicht entgegen, da die depotbezogene unterjährige Verlustverrechnung der auszahlenden Stelle i. S. des § 43a Abs. 3 EStG zwar zeitlich vorrangig, aber nicht endgültig ist (Anschluss an Senatsurteil vom 29.08.2017 – VIII R 23/15, BFHE 259, 336, BStBl II 2019, 54, Rz 11 ff.).

BFH, Urteil vom 3.12.2019 – VIII R 8/16
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1303-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Vorsteuerabzug einer Holding (Konzeptionskosten einer Holdingstruktur) bei angeblicher Dienstleistungskommission

1. Die Finanzgerichte sind an eine ausdrückliche Billigkeitsentscheidung des Finanzamts, dass eine Gesellschaft nicht als Organgesellschaft zu behandeln ist, gebunden.

2. Um die Unternehmenseigenschaft einer Holdinggesellschaft zu begründen, müssen ihre steuerbaren Ausgangsleistungen an ihre Tochtergesellschaften grundsätzlich keine besondere „Eingriffsqualität“ aufweisen. Es reicht außerdem aus, wenn solche Leistungen in Zukunft beabsichtigt sind.

3. Eine Dienstleistungskommission i. S. des § 3 Abs. 11 UStG im Verhältnis zu Tochtergesellschaften liegt nicht vor, wenn jenen eine wirtschaftlich nicht teilbare Gesamtleistung anteilig zugeordnet wird.

BFH, Urteil vom 12.2.2020 – XI R 24/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1303-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Drittanfechtungsrecht der Gesellschafter gegen den Bescheid zur Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos

Wird ein Drittanfechtungsrecht der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hinsichtlich der gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bejaht, ist jedenfalls nicht ernstlich zweifelhaft, dass die Gesellschafter den sich aus § 166 AO ergebenden Beschränkungen unterworfen sind.

BFH, Beschluss vom 10.12.2019 – I B 35/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1303-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gemeinschaftliche Tierhaltung bei beteiligungsidentischen Personengesellschaften

Überträgt eine landwirtschaftlich tätige GbR die sich für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierhaltung in Vieheinheiten auf eine KG, die einen Betrieb zur Tierhaltung ohne ausreichende Nutzung eigener landwirtschaftlicher Flächen unterhält, und sind an beiden Gesellschaften jeweils dieselben Gesellschafter beteiligt, kann die Tierhaltung der KG zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, wenn alle Gesellschafter die Voraussetzungen des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG erfüllen.

BFH, Urteil vom 27.11.2019 – II R 43/16
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1303-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: vZTA nach Unionszollkodex – Tarifierung eines Probeneinlasssystems für ein Massenspektrometer

1. Die gegen eine vZTA i. S. des Art. 33 Abs. 1 UZK erhobene Anfechtungsklage (§ 100 Abs. 1

Satz 1 FGO) erledigt sich nicht, wenn die vZTA aufgrund einer Änderung der KN nach Klageerhebung ungültig geworden ist.

2. Ein Probeneinlasssystem für ein Massenspektrometer ist unter Anwendung der Anm. 2 Buchst. a zu Kap. 90 KN in die Unterpos. 8424 89 00 KN einzureihen.

BFH, Urteil vom 19.11.2019 – VII R 12/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1303-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rüge der fehlerhaften gerichtlichen Hinzuschätzung von Einnahmen mit der Nichtzulassungsbeschwerde

NV: Die Rüge der falschen Rechtsanwendung und tatsächlichen Würdigung des Streitfalls durch das FG im Rahmen einer Schätzung ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren grundsätzlich unbeachtlich. Dies gilt insbesondere für Einwände gegen die Richtigkeit von Steuer-schätzungen (Verstöße gegen anerkannte Schätzungsgrundsätze, Denkgesetze und Erfahrungssätze sowie materielle Rechtsfehler). Ein zur Zulassung der Revision berechtigender erheblicher Rechtsfehler aufgrund objektiver Willkür i. S. des § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 FGO kann allenfalls in Fällen bejaht werden, in denen das Schätzungsergebnis des FG wirtschaftlich unmöglich und damit schlechthin unvertretbar ist. Ein Verstoß gegen Denkgesetze führt bei Schätzungen wegen willkürlich falscher Rechtsanwendung zur Zulassung der Revision, wenn sich das Ergebnis der Schätzung als offensichtlich realitätsfremd darstellt. Das Vorliegen dieser besonderen Umstände ist in der Beschwerdebe-gründung darzulegen.

BFH, Beschluss vom 5.3.2020 – VIII B 30/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1303-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)